

## **Meldung „Umlagebeträge Festsetzung 2024 und Abrechnung 2022“ – Ausfüllanleitung für ambulante Pflegeeinrichtungen, Meldefrist: 30.06.2023**

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **Was ist die Meldung „Umlagebeträge Festsetzung 2024 und Abrechnung 2022“?**

---

Mit den Angaben im Bereich Festsetzung der Umlagebeträge wird die Höhe der Umlagebeträge für das kommende Finanzierungsjahr 2024 für Ihre Pflegeeinrichtung errechnet. Im Rahmen der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 werden die Einnahmen aus den in Rechnung zu stellenden Ausbildungszuschlägen PflBG dem Umlagebetrag 2022 gegenübergestellt. Der Differenzbetrag wird per Festsetzungs- und Zahlungsbescheid mitgeteilt.

#### **Wer muss die Meldung abgeben?**

---

Alle (teil-)stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG) müssen die Umlagemeldung abgeben (vgl. § 17 Abs. 1 PflAFinV) und zwar unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht.

#### **Bis wann ist die Meldung abzugeben?**

---

Meldefrist ist der 30.06.2023.

#### **Was beinhaltet die Meldung?**

---

Im Rahmen der Meldung müssen ambulante Pflegeeinrichtungen folgende Angaben machen:

- Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022
- Anteil an Vollzeitäquivalenten, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt (%)
- Anzahl der in 2022 erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI
  - Einrichtungen mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2022 geben zudem den Monat in 2022 an, ab welchem die Hausbesuche erbracht wurden
- Upload Nachweis Anzahl der in 2022 erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI
- Anzahl der am 15.12.2022 zu versorgenden Personen
- Sofern zutreffend: Einnahmen aus über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemachten Minder-einnahmen 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen
- Nachweis der gemeldeten Daten zur Abrechnung, siehe unten

## Wie sind die Angaben zur Abrechnung der Umlagebeträge nachzuweisen?

Die für die Abrechnung notwendigen Angaben sind dem AFBW durch die Geschäftsführung bzw. eine vertretungsberechtigte Person oder den Jahresabschlussprüfer nachzuweisen. Das Nachweisformular der Geschäftsführung kann in der Meldung generiert und heruntergeladen werden. Das Muster hierfür ist in der Anlage beigefügt.

## 2. Öffnen der Meldemaske

The screenshot shows the 'AFBW-Meldeportal' interface. On the left, a navigation menu is visible with 'Meine Meldungen' expanded to show 'Umlagebeträge'. The main content area is titled 'Umlagebeträge' and shows a table of 'Aktuelle Meldungen'. The table has two columns: 'Meldename' and 'Meldejahr'. One entry is highlighted in orange: 'Umlagebeträge Festsetzung 2024 / Abrechnung 2022' for the year '2023'. Below this entry is a button labeled 'Meldung bearbeiten' with a checkmark icon. A red arrow points from the text box on the right to this button.

Bitte wählen Sie „Umlagebeträge Festsetzung 2024 und Abrechnung 2022“ aus und klicken auf „Meldung bearbeiten“.

## 3. Hinweise zur Dateneingabe

### Vorab-Hinweis:

Bei der Eingabe eines **Null-Wertes** in den Feldern ①/②/④ öffnet sich folgendes Begründungsfeld:

**Begründung bei der Eingabe von Null \***

Die Eingabe eines Nullwertes kann begründet sein. Bitte nehmen Sie die entsprechende Begründung sorgfältig vor. Denn: bei unvollständigen/unplausiblen Datenmeldungen hat der AFBW den Umlagebetrag per Schätzung festzusetzen.

① Eingabefeld: Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022 \*

①

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2022** hat, wird Ihnen dieses Feld **nicht** angezeigt.

**Info:** Diese Angabe dient zur Aufteilung des Finanzierungsanteils der Pflegeeinrichtungen auf die Sektoren ambulante Pflege und stationäre Pflege.

Erläuterungen:

- Pflegefachkräfte sind alle examinierten Pflegekräfte mit einer dreijährigen Berufsausbildung (Altenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen).
- Es ist die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte zu melden, die am gesetzlich vorgegebenen Stichtag 15.12.2022 in der Einrichtung beschäftigt (Pflegefachkräfte mit einem Arbeitsvertrag) oder eingesetzt (z. B. Leiharbeiter, Zeitarbeiter) waren. Eingerechnet werden **Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatzbereich** (somit auch z. B. verantwortliche Pflegefachkraft (PDL), Heimleitung oder Geschäftsführung). Berücksichtigt werden auch Inhaber/innen mit der Erlaubnis zum Führen einer der o. g. Berufsbezeichnungen sowie geringfügig beschäftigte Pflegefachkräfte („Minijobber“).
- Nicht einzubeziehen sind Pflegefachkräfte, die außerhalb der Entgeltfortzahlung beim Arbeitgeber weiter beschäftigt werden. Dies sind z. B. Beschäftigte mit Langzeiterkrankung oder solche, die wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes nicht erwerbstätig sind.
- Unter VZÄ wird die Anzahl der Arbeitsstunden je Pflegefachkraft geteilt durch die übliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Pflegefachkraft verstanden.
- Die Anzahl der VZÄ gibt somit an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten und Leih-/Zeitarbeitern ergeben. Leiharbeiter, Zeitarbeiter o. ä. sind somit einrichtungsindividuell nach Beschäftigungsumfang in VZÄ umzurechnen.

Beispiel zur Umrechnung in VZÄ:

bei 1 Vollzeitkraft mit 39 Std./Woche, 1 Teilzeitkraft mit 24 Std./Woche und 1 Leiharbeitnehmer mit 30 Std./Woche beträgt die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte:  
 $(39+24+30) \div 39 = \underline{2,38}$  VZÄ (kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)

② Eingabefeld: Anteil an Vollzeitäquivalenten, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt (%)

Anteil an Vollzeitäquivalenten, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt (%) \*

②

**Bitte beachten Sie:**  
 Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2022** hat, wird Ihnen dieses Feld **nicht** angezeigt.

Erläuterungen:

- Der maßgebliche Zeitraum der Berechnung ist der **01.01.2022 bis 31.12.2022**.
- Es ist der Anteil der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte anzugeben, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt. Dieser kann auf unterschiedliche Art ermittelt werden. Sollte die nachfolgend aufgezeigten Ermittlungsmethoden auf Ihren Pflegedienst nicht anwendbar sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Für die Ermittlung dieses Anteils können die bisherigen Regelungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) herangezogen werden. Danach wird der Anteil an Pflegefachkräften umgerechnet in Vollkräften (VK) berechnet, der auf die körperbezogenen Pflegemaßnahmen nach §§ 36, 38 und 39 SGB XI (Leistungspakete 1 – 4) entfällt. Der in Feld ② einzugebende prozentuale Anteil ermittelt sich wie folgt:

	Anzahl der <b>Leistungen</b> nach <b>Leistungspakete 1- 4 (nach A)</b>	× 100
÷	Anzahl <b>aller Hausbesuche (nach B und C)</b>	

**A.** Summe der von **Pflegekräften** erbrachten **Leistungspakete 1 bis 4**. Dabei ist unerheblich, ob die Leistungen mit der Pflegekasse oder sonstigen Kostenträgern abgerechnet werden, ob sie den Versicherten in Rechnung gestellt werden (z. B. wegen Überschreitung der Sachleistungsbeträge nach §§ 36, 38 und 39 SGB XI) oder ob die Leistungen von Pflegefachkräften oder von sonstigen Pflegekräften erbracht wurden. Nicht enthalten sind Leistungspakete, die von hauswirtschaftlichen Fachkräften, Ergänzenden Hilfen oder Freiwilligen (BFD, FSJ) erbracht wurden.

Vorgehensweise wie folgt:

Leistungs- pakete	Inhalt	Anzahl der von pflegerischen Fachkräften erbrachten Leistungen
<b>1</b>	Große Körperpflege	Summe 1 - 4
<b>2</b>	Kleine Körperpflege	
<b>3</b>	Transfer, An- und Auskleiden	
<b>4</b>	Hilfe bei Ausscheidungen	

- B.** Anzahl aller **Hausbesuche** mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung nach §§ 36, 38 und 39 SGB XI, unabhängig davon, welche Leistungen erbracht wurden und welche Kräfte eingesetzt waren.
- C.** Anzahl aller **Hausbesuche** mit Leistungen der Behandlungspflege, mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. Grundpflegeleistungen außerhalb SGB XI sowie alle Hausbesuche mit Hilfen bei der Haushaltsführung außerhalb SGB XI. Dies beinhaltet insbesondere
- alle Hausbesuche mit Behandlungspflegeleistungen gem. § 37 SGB V und mit vergleichbaren Leistungen für Selbstzahler und Sozialhilfeempfänger
  - alle Hausbesuche mit Grundpflegeleistungen nach § 37 SGB V und mit vergleichbaren Leistungen für Selbstzahler und Sozialhilfeempfänger
  - alle Hausbesuche mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen außerhalb SGB XI an Sozialhilfeempfänger oder an Selbstzahler (z. B. Patienten ohne Pflegegrad)
  - alle Hausbesuche mit Hilfen bei der Haushaltsführung außerhalb SGB XI.

Die Auslieferung von Essen auf Rädern, Familienpflege gem. § 38 SGB V sind nicht einzubeziehen.

- **Reine Intensivpflegedienste** können den prozentualen Anteil der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt, anhand der Stundenverteilung (SGB V/SGB XI) ermitteln. Hierzu kann folgende Formel angewandt werden:

	Summe der in 2022 über alle Patienten abgerechneten oder genehmigten Stunden mit Leistungen nach SGB XI	<b>× 100</b>
÷	Summe aller in 2022 für alle Patienten abgerechneten oder genehmigten Stunden mit Leistungen nach SGB V + SGB XI	

**Hinweis:** Es ist unerheblich, ob die Leistungen nach SGB XI über die Krankenkassen oder direkt bei den Pflegekassen abgerechnet werden.

**③ Info-Feld: Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12.2022**

**Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12.2022**

③

**Bitte beachten Sie:**  
 Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2022** hat, wird Ihnen dieses Feld **nicht** angezeigt.

Auf Basis der vorigen Eingaben wird dieses Feld automatisch berechnet: Feld ① × Feld ②

**④ Eingabefeld: Anzahl der in 2022 erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI**

Anzahl der in 2022 erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI \*

④

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2023** hat, wird Ihnen dieses Feld **nicht** angezeigt.

Wenn das Eröffnungsdatum Ihrer Einrichtung zwischen dem **01.01.2022 - 31.12.2022** liegt, wird Ihnen das nachfolgende Feld angezeigt.

Geben Sie den Monat in 2022 an, ab welchem die o.g. Hausbesuche erbracht wurden \*

④ a

In diesem Feld geben Sie bitte den Monat in 2022 an, ab welchem die im Feld ④ angegebenen Hausbesuche erbracht wurden. Dazu klicken Sie in das Feld und wählen aus dem Auswahlfeld den Monat aus.

Januar  
Februar  
März  
April  
Mai  
Juni  
Juli  
August  
September  
Oktober  
November  
Dezember

**⑤ Upload Nachweis der erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI in 2022 (verpflichtend)**



Laden Sie über den Upload-Button als Nachweis für den im Eingabefeld „Anzahl der in 2022 erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI“ eingetragenen Wert den entsprechenden Auszug aus dem Jahresabschluss der Einrichtung oder einen Auszug aus dem Abrechnungsprogramm hoch. Dem Nachweis müssen die erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI in den Monaten Januar bis Dezember 2022 (je Monat) zu entnehmen sein.

Erläuterungen:

- Es ist die Anzahl der im Jahr 2022 erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI anzugeben (unabhängig vom Leistungsinhalt und davon, welche Kräfte diese erbracht haben und unabhängig davon, ob sie den Pflegekassen, sonstigen Kostenträgern oder den Versicherten selbst in Rechnung gestellt wurden).
- Wenn keine ausreichende Datenlage zur Berechnung der tatsächlichen Anzahl der Hausbesuche zugrunde liegt, kann die Zahl der Hausbesuche hilfsweise auch über die Zahl der abgerechneten oder abrechenbaren Wegepauschalen (SGB XI) ermittelt werden. Im Bereich des **betreuten Wohnens** findet eine Deckelung der abrechenbaren Wegepauschalen statt. Hier empfiehlt es sich, die tatsächlich abgerechneten Wegepauschalen heranzuziehen.
- Im Bereich der **häuslichen Intensivpflege (24h-Betreuung)** wird die Ermittlung der Hausbesuche weder über die abgerechneten Leistungen noch über die Wegepauschale möglich sein, weshalb bei fehlender Datenlage folgende Vorgehensweise angewandt werden soll: Bei häuslicher Intensivpflege (spezielle Krankenbeobachtung) kann die Anzahl der Hausbesuche über die Anzahl der Schichten ermittelt werden; bei einer 2 x 12 Stunden Schicht wären demnach 2 Hausbesuche/Tag anzugeben, bei einer 3 x 8 Stunden Schicht 3 Hausbesuche/Tag.
- Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 und Entlastungsbetrag nach § 45b.

**Info:** Angabe dient zur Plausibilisierung Ihrer gemeldeten Daten.

⑥ Eingabefeld: Anzahl der am 15.12.2022 zu versorgenden Personen

Anzahl der am 15.12.2022 zu versorgenden Personen \*

Bitte geben Sie hier die Anzahl der gesamten vom ambulanten Pflegedienst versorgten Personen an, mit denen - unabhängig vom Kostenträger - zum Stichtag 15.12.2022 eine aktive Kundenbeziehung bestand.

Hinweise auf eine aktive Kundenbeziehung sind z. B. ein Pflegevertrag/eine Leistungsvereinbarung, eine Verordnung für häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V oder eine genehmigte Leistung nach § 38 SGB V (Haushaltshilfe).

**Info:** Angabe dient der Datenplausibilisierung (Ermittlung der Größe des Pflegedienstes).

**⑦ Eingabefeld: Abfrage der Mindereinnahmen in 2022 über den Pflege-Rettungsschirm**

Haben Sie für das Jahr 2022 Mindereinnahmen über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemacht, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen? \*

Ja  Nein  ⑦

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an. Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, öffnet sich das nachfolgende Feld.

**⑧ Optionales Eingabefeld: Einnahmen aus über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemachten Mindereinnahmen 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen (ohne KVJS-Zuschlag)**

Einnahmen aus über den Rettungsschirm geltend gemachten Mindereinnahmen 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen (ohne KVJS-Zuschlag) \*

*(Ermittlungsweise: Für Monate mit Mindereinnahmen ist die Differenz zwischen den im Januar 2022 und dem jeweiligen Monat in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen zu berücksichtigen, siehe nachfolgendes Berechnungstool.*

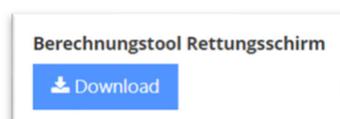
*Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen/-artikel, Masken o. ä. dürfen hier nicht berücksichtigt werden.)*

⑧

In diesem Feld tragen Sie die Höhe der Einnahmen aus über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemachten Mindereinnahmen 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen (ohne KVJS-Zuschlag) an. Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen/-artikel, Masken o. ä. dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Für die Monate mit Mindereinnahmen in 2022 ist der **Referenzmonat Januar 2020** zu berücksichtigen.

Um Ihnen die Berechnung zu erleichtern, stellen wir Ihnen ein Berechnungstool (Excel) zur Verfügung, welches in der Meldung zum Download zur Verfügung steht.



**Beispiel-Berechnungstool für ambulante Pflegeeinrichtungen:**

	A	B	C	D	E	F	G
1	<b>Berechnungstool:</b>						
2	Ermittlung der Einnahmen aus über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemachten Mindereinnahmen 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen						
3	<b>Der orange hinterlegte Wert ist bei der Datenmeldung AFBW anzugeben.</b>						
4	<b>Die blauen Felder sind Eingabefelder.</b>						
5							
6		Rettungsschirm ja/nein	Anzahl der Hausbesuche nach § 36 SGB XI in 2022	In Rechnung gestellter Zuschlag		An den AFBW zu melden: Einnahmen Ausbildungszuschläge über Rettungsschirm § 150 SGB XI	Ermittelte Anzahl Hausbesuche § 36 SGB XI über den Rettungsschirm
7	Ausbildungszuschlag PflBG 2022 je Hausbesuch § 36 SGB XI			1,13 €			
8							
9	Referenzmonat: Januar 2020		400	452,00 €			
10	Januar 2022	ja		- €	452,00 €	400	
11	Februar 2022	ja		- €	452,00 €	400	
12	März 2022	ja		- €	452,00 €	400	
13	April 2022	nein		- €	- €	0	
14	Mai 2022	nein		- €	- €	0	
15	Juni 2022	nein		- €	- €	0	
16	Juli 2022	nein		- €	- €	0	
17	August 2022	nein		- €	- €	0	
18	September 2022	nein		- €	- €	0	
19	Oktober 2022	nein		- €	- €	0	
20	November 2022	ja		- €	452,00 €	400	
21	Dezember 2022	ja		- €	452,00 €	400	
22	<b>Summe</b>				<b>2.260,00 €</b>	<b>(8)</b>	
23	Dieses Berechnungstool dient ausschließlich der Ermittlung der Differenz zwischen dem Referenzmonat Januar 2020 (der unverändert auch für 2022 gültig ist) und den Monaten mit Mindereinnahmen in 2022, sofern für diese Monate der Pflege-Rettungsschirm geltend gemacht wurde.						
24							

**9 Info-Feld: Zusätzliche Hausbesuche über den Pflege-Rettungsschirm**

Daraus ergeben sich rechnerisch folgende zusätzliche Hausbesuche 2022 mit Leistungen nach § 36 SGB XI  
 (Formel: zusätzlich erbrachte Hausbesuche = auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfallene Mindereinnahmen Rettungsschirm / 1.13 €)

9

Dieses Feld wird automatisch berechnet und befüllt (Feld 8)/1,13 €).

**10 Zahlweise des Differenzbetrags**

**Hinweis zur Zahlweise des Differenzbetrags\***

Der sich aus der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 ergebende Differenzbetrag wird im Jahr 2024 als Einmalbetrag ausgeglichen. Sofern Sie im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung an den AFBW den Differenzbetrag in Form von 12 Monatsraten an den AFBW entrichten wollen, geben Sie uns dies hier bitte an.

Einmalzahlung  monatliche Zahlweise (wird nur bei nicht geringfügigen Beträgen angeboten) 10

Der sich aus der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 ergebende Differenzbetrag wird im Jahr 2024 als Einmalbetrag ausgeglichen.

Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung an den AFBW geben Sie bitte hier an, ob Sie den Differenzbetrag in Form einer monatlichen Zahlweise (in 12 Monaten) an den AFBW entrichten möchten.

**11 Nachweis der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater bzw. die Geschäftsführung (verpflichtend)**

Eine Bestätigung der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater liegt vor? \*

Ja  Nein **11**

- **Bei Auswahl „Ja“:**  
Laden Sie zum Nachweis der Summe der Einnahmen aus in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen im Finanzierungsjahr 2022 die Bestätigung Ihres Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters über den Upload-Button hoch.

+ Upload

- **Bei Auswahl „Nein“:**  
Laden Sie das Bestätigungsformular der Geschäftsführung über den Download-Button herunter.

Download Bestätigungsformular

Anschließend laden Sie das ausgefüllte und durch die Geschäftsführung unterzeichnete Bestätigungsformular über den Upload-Button hoch.

+ Upload

**12 Anmerkungen für den AFBW**

Anmerkungen für den AFBW (optional)

**12**

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, für uns weitere Informationen zu vermerken.

**Speichern und versenden**

**⚠** Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

Versenden Abbrechen Speichern

Nähere Informationen finden Sie auch unter: [www.afbw-gmbh.de](http://www.afbw-gmbh.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

[meldeportal@afbw-gmbh.de](mailto:meldeportal@afbw-gmbh.de) oder Servicetelefon 0711 998845-720

Montag bis Freitag: 10:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 15:00 Uhr

Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr

**Anlage: Nachweisformular Geschäftsführung ambulante Pflegeeinrichtungen**

**Bestätigung der im AFBW-Meldeportal eingegebenen Daten zur Abrechnung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2022**

Fonds-ID:  
Name der Einrichtung:  
Art der Einrichtung: ambulante Pflegeeinrichtung

**Zu bestätigende Daten:**

1. Anzahl der in 2022 erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI:  
\_\_\_\_\_ Hausbesuche

Die Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI sind durch einen Auszug aus dem Jahresabschluss oder dem Abrechnungsprogramm nachzuweisen und in der Datenmeldung hochzuladen.

1.1 Monat in 2022 ab welchem die o.g. Hausbesuche erbracht wurden  
\_\_\_\_\_

2. Haben Sie für das Jahr 2022 Mindereinnahmen über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemacht?  
 ja       Nein

2.1 Einnahmen aus über den Rettungsschirm geltend gemachten Mindereinnahmen 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PfiBG entfielen (nicht KVJS-Zuschlag) – falls zutreffend:  
\_\_\_\_\_ €

2.2 Daraus ergeben sich rechnerisch folgende zusätzliche Hausbesuche 2022 mit Leistungen nach § 36 SGB XI:  
\_\_\_\_\_ Hausbesuche

3. Zahlweise des Differenzbetrags:  
\_\_\_\_\_

**Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben aufgeführten Daten.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname Name des gesetzlichen Vertreters der Pflegeeinrichtung

\_\_\_\_\_  
Einrichtungstempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Pflegeeinrichtung